

*Der Flösser Jakob Bühler bittet beim Oberamt im Fürstentum Liechtenstein um seinen ausständigen Lohn für eine Fuhr von Häuten für den Scharfrichter Johann Georg Reichle. Extr. Hohenliechtenstein, 1721 Juli 12, AT-HAL, H 2627, unfol.*

[1] Extract judicial-prothocols des reichsfürstenthumb Lichtenstein, de dato Hohenlichtenstein, den 12. Julii 1721.

Jacob Bühler stückhelmeister von Veltßberg<sup>1</sup>, auß der herrschafft Razins<sup>2</sup> in Dreyen Pünt<sup>3</sup> bringt dasjenige wiederumb gebührendt vor, waß er schon den 7. Maii 1720 ad prothocollum gegeben, mit dem zusatz und gehorsahmen bitten, man wolle seinen rückhständigen liedtlohn<sup>4</sup> ohngefehr à etlich und 50 gulden ohne die zweyjährige zünß (welchen er von der fürstlichen verwaltung wegen von Sitßers<sup>5</sup> gefloseten ziegelsteinen und bretter verdienet) abfolgen laßen, und den regress an allhiesigen scharffrichter Reichlin<sup>6</sup> gleichwohlen suchen, indeme, wie er schon damahlen gleich angegeben, auff deßen gefahr die 32 stückh allerhandt häuth ohnverzolter nacher Rheineck<sup>7</sup> geführet.

Meister Johann Georg Reichlin, scharffrichter allhier, gestehet, daß er dem kläger Bühler das worth gegeben, die demselben auffgegebene häuth nicht zu verzollen, auß ursachen, alldieweilen er alß ein freymanin nieh kein zoll gegeben, und im gantzen Römischen Reich<sup>8</sup> dieselbe häuth und ihre wahren zollfrey wären. Derowegen und umbso sicherer auch ihme, Bühler, vor alle gefahr, schaden und kösten zu stehen, versprochen habe. Da nuhn einiger zoll von gedachten häuthen müste und solte genohmmen werden, er, Reichlin, darumben zustehen und andtworth zu geben, auch den mehrgedachten kläger des wegen ledig zu zehlen [2] kraft seines gethaenen worths verbunden wäre, worzu auch er, scharffrichter, insogleich bey den hochfürstlichen verwalter und landtschreiber sich erbotten und geständig wäre gewesßen, da und insofern ihro hochfürstlich durchleucht etc. den zoll darvon verlangeten.

Resolutum.

Die sache soll mit seinen umständten nacher Wien<sup>9</sup> underthänigst berichten und die gnädigste resolution darüber eingehohlet werden.

---

<sup>1</sup> Felsberg, Gemeinde in der Nähe von Chur, Graubünden (CH).

<sup>2</sup> Rhäzüns, Gemeinde in Graubünden (CH).

<sup>3</sup> Die Drei Bünde, rätoromanisch *La Republica da las Trais Lias*, waren ein Freistaat im Gebiet des heutigen Schweizer Kantons Graubünden (CH).

<sup>4</sup> Liedlohn ist der Lohn, den das Gesinde erhält. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 78, Leipzig 1800; 1807, S. 594.

<sup>5</sup> Zizers, Gemeinde in Graubünden (CH).

<sup>6</sup> Johann Georg Reichle hatte zu Beginn des 18. Jahrhunderts das Niederlassungsrecht in Vaduz und erhielt ein Wartgeld. Nach seiner offiziellen Bestellung 1729 war er der erste Scharfrichter des Fürstentums Liechtenstein. Vgl. Wolfgang SCHEFFKNECHT, *Scharfrichter; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 835.

<sup>7</sup> Rheineck, Gemeinde im Kanton St. Gallen (CH).

<sup>8</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>9</sup> Wien, Stadt (A).